

Auflagen

1. Die Werbetafeln **dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO) und nicht an Bäumen** angebracht werden.
2. Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch fluoreszierende Farben enthalten.
3. Die Plakate dürfen nicht auf signalfarbenem Material (insbesondere: rot, orange, gelb) hergestellt werden.
4. Die Werbetafeln dürfen nur **innerhalb der jeweiligen Ortsdurchfahrt** aufgestellt werden.
5. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
6. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßenmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
8. In jedem Ort der Gemeinde Horgau dürfen höchstens 5 Werbeträger aufgestellt werden.
9. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
10. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über der Geh- und Radwegoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
12. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen oder zu entfernen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, sind sie umgehend zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers/Veranstalters versehen werden.
14. Die Werbeträger sind **sogleich nach der Veranstaltung restlos zu entfernen**. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Bei einer **Zu widerhandlung gegen diese Auflagen** wird die Gemeinde Horgau eine für den Veranstalter **kostenpflichtige Entfernung** bzw. Instandsetzung vornehmen.